



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 25.09.2019

Nr. 14 / 2019

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
27	20.09.2019	Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Horstmar „Alte Molkerei“	101 - 103
28	20.09.2019	Bekanntmachung Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Horstmar „Drostenkämpchen“	104 - 106

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38

der Stadt Horstmar „Alte Molkerei“

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 12. September 2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“ nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“ in der Fassung vom 26.08.2019 (Anlage 2 der Vorlage 10/2016, 8. Ergänzung) als Satzung. Die dazugehörige Begründung, Stand 26.08.2019 (Anlage 3 der Vorlage 10/2016, 8. Ergänzung) wird ebenfalls beschlossen.“

Der Bebauungsplanbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Plan dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“ mit der zugehörigen Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter www.horstmar.de / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Horstmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

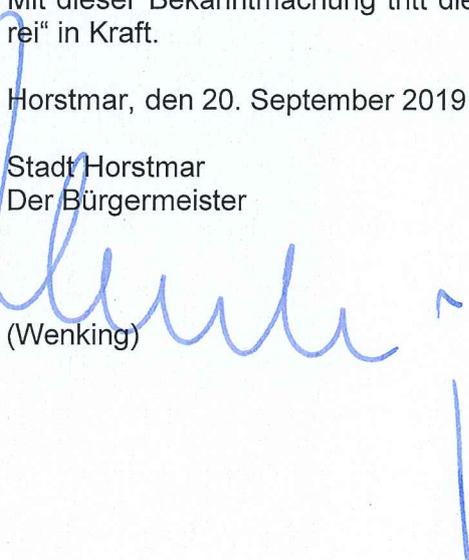
Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“ in Kraft.

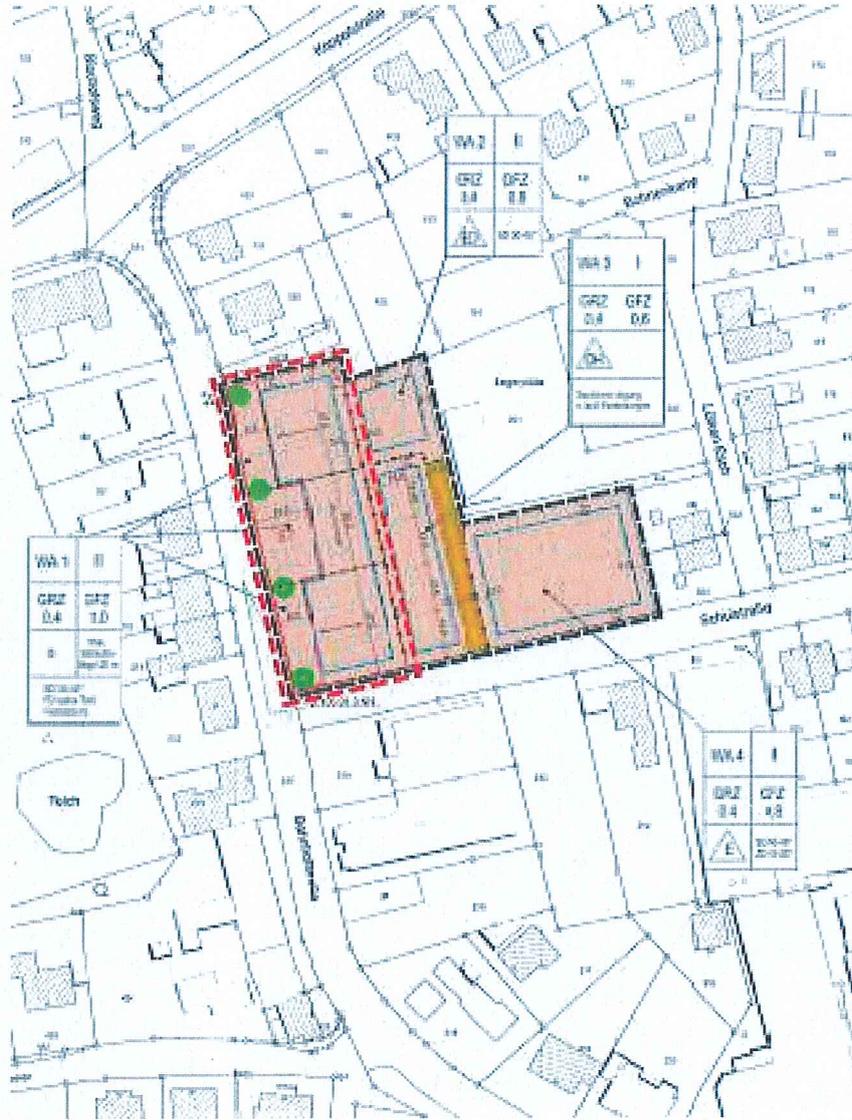
Horstmar, den 20. September 2019

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister


(Wenking)

Stadt Horstmar

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Alte Molkerei“



Nicht maßstäblich

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Horstmar „Drostenkämpchen“

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 12. September 2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“ nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung als Sat-zung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“ in der Fassung vom 27.08.2019 (Anlage 2 der Vorlage 2/2019, 7. Er-gänzung) als Satzung. Die dazugehörige Begründung mit einer Beschreibung und Bewer-tung möglicher Umweltauswirkungen, Stand 27.08.2019 (Anlage 3 der Vorlage 2/2019, 7. Ergänzung) wird ebenfalls beschlossen.“

Der Bebauungsplanbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Plan dargestellt.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“ mit der zugehörigen Be-gründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bau-abteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebau-ungsplan mit der Begründung im Internet unter www.horstmar.de / Bauen & Wirtschaft / Bau-leitplanung einsehbar. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der zugehörigen Begrün-dung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtli-che Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkün-dung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Horstmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“ in Kraft.

Horstmar, den 23. September 2019

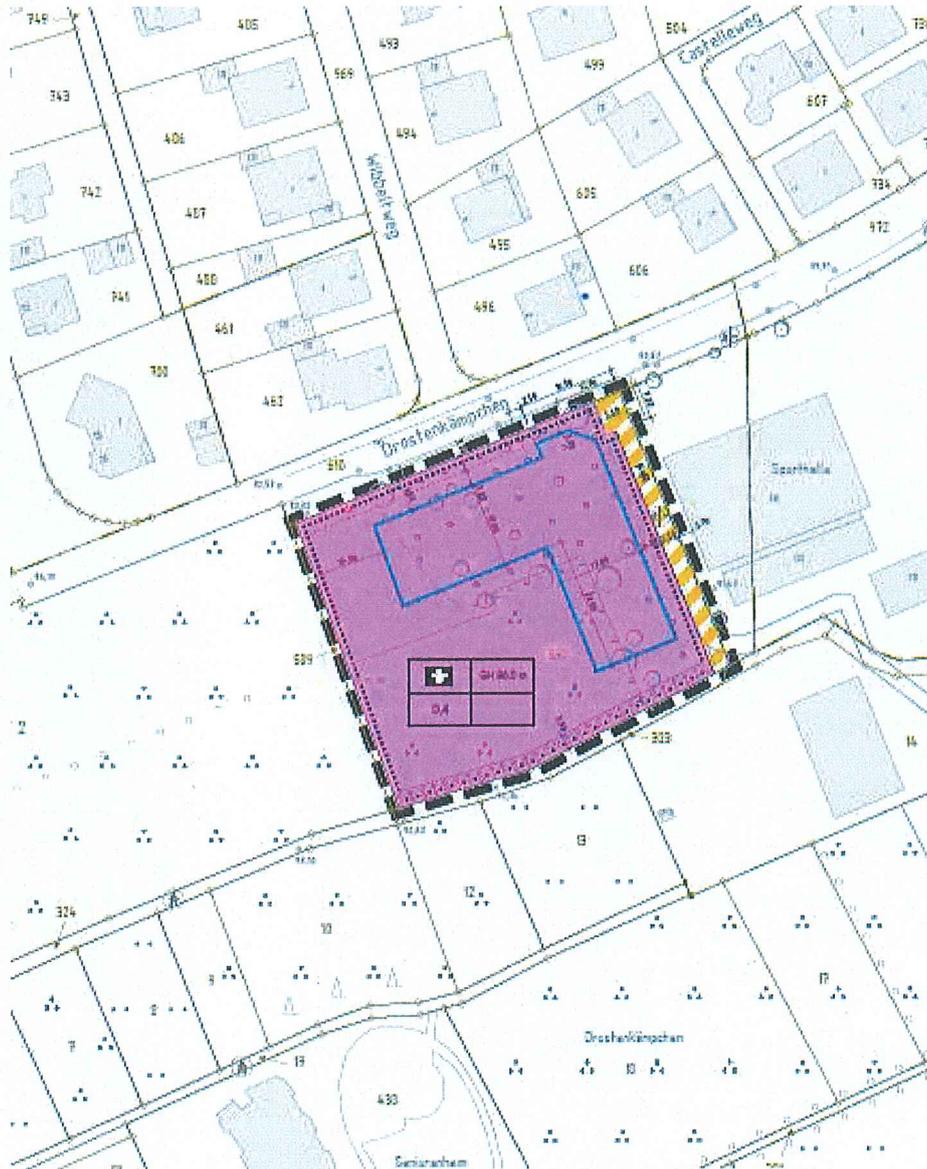
Stadt Horstmar
Der Bürgermeister



(Wenking)

Stadt Horstmar

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Droschenkämpchen“



Nicht maßstäblich